

Merkblatt

Wie Sie wissen, besteht in Deutschland die Ausweispflicht. Ausweispflicht bedeutet, dass jeder Bürger verpflichtet ist, einen gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) zu besitzen und diesen auf Verlangen einer Behörde jederzeit vorzulegen. Doch bestimmt ist Ihnen auch aufgefallen, dass gerade die Ausweise von Senioren oft nicht mehr gültig sind, sondern schon vor geraumer Zeit abgelaufen sind. Wenn dann der Kunde nicht in der Lage ist, einen neuen Ausweis zu beantragen, ist es möglich, dass er von der Ausweispflicht befreit wird.

Welche Personengruppe kann von der Ausweispflicht befreit werden?

Die zuständige Personalausweisbehörde kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Welche Unterlagen sind für die Beantragung notwendig?

- Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht
- ein entsprechender Nachweis vom ambulanten Pflegedienst, dem Krankenhaus, Pflegeheim oder Hausarzt
- der bisherige Personalausweis bzw. Reisepass der zu befreienden Person
- gültiger Personalausweis der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt
- Betreuungsvollmacht (falls Betreuer vorhanden)

Rechtsgrundlage

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) § 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(3) Die zuständige Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 1 und 2 kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.